

(2) Die Mittel für die Auszeichnung sind durch die Betriebe entsprechend § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 5. Mai 1967 über die Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten (GBl. II S. 297) zu planen. Die Genossenschaften und Betriebe mit staatlicher Beteiligung finanzieren die Aufwendungen für die Auszeichnungen aus dem Kultur-, Sozial- und Prämienfonds. Die Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern planen die Mittel für die Auszeichnung der Lehrlinge aus ihrem Bereich.

§6

(1) Die Verleihung «der Medaille „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“ erfolgt nach Abschluß des sozialistischen Berufswettbewerbs am Ende eines jeden Lehrjahres.

(2) Die Medaille kann in jedem Lehrjahr neu verliehen werden.

§7

(1) Die Medaille ist rund, vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm, sie trägt in der Mitte das Emblem des sozialistischen Berufswettbewerbs — Hammer, Zirkel und aufgeschlagenes Buch im geschlossenen Ährenkranz — umrahmt von den Worten „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“. Auf der Rückseite befinden sich die Worte „Lernen, lernen und nochmals lernen“ (Lenin).

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, blau emaillierten Spange mit goldenem Mittelbalken getra-

gen, in deren Mitte sich das Emblem des sozialistischen Berufswettbewerbs befindet.

(3) Die Medaillespange ist gleichzeitig Interimsspange.

§8

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§9

Die Auszeichnungsmaterialien sind von den Leitern der Betriebe, Dienststellen, Einrichtungen und Genossenschaften zu planen und gegen Kostenerstattung aus dem Prämienfonds der Betriebe von der zuständigen VVB, dem Wirtschaftsrat des Bezirkes, der Produktionsleitung des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes bzw. dem Rat des Bezirkes zu beziehen. Volkseigene Betriebe und Kombinate, die unmittelbar zentralen staatlichen Organen unterstehen, erhalten die Auszeichnungsmaterialien von den zuständigen Ministerien bzw. zentralen staatlichen Organen. Die Ministerien bzw. zentralen staatliche[^] Organe, die Räte der Bezirke, die Produktionsleitungen der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke, die Wirtschaftsräte der Bezirke und die VVB beziehen die Auszeichnungsmaterialien vom Versorgungskontor für Organisationsbedarf Berlin.

§10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 621 vom 13. November 1970 enthält:

Anordnung Nr. 621 vom 12. Oktober 1970 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 622 vom 20. November 1970 enthält:

Anordnung Nr. 622 vom 19. Oktober 1970 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

• & *

Gesetzblatt-Sonderdrucke JST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696*

zum Preise von je 0£0 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817